

2025 073

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 42/95

vom

11. Dezember 1995

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Bernd B [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],
H [REDACTED],

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

gegen

die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk
Celle, B [REDACTED]straße [REDACTED], O [REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

wegen Festsetzung eines Zwangsgeldes

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 11. Dezember 1995 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Jähnke, die Richter Dr. Ulsamer und Dr. van Gelder, die Richterin Dr. Otten sowie die Rechtsanwälte Dr. Müller, Prof. Dr. Salditt und die Rechtsanwältin Dr. Christian

beschlossen:

Das als Beschwerde aufzufassende Rechtsmittel des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Senats des Niedersächsischen Anwaltsgerichtshofs vom 12. Juni 1995 wird als nicht statthaft (§ 57 Abs. 3 Satz 7 BRAO) verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und der Antragsgegnerin die ihr im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1.000 DM festgesetzt.

Jähnke

Ulsamer

van Gelder

Otten

Müller

Salditt

Christian